GEMEINDE OBERRIEDEN

LADENSCHLUSSVERORDNUNG

vom

28. Juni 1995

In Anwendung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (Kantonales Ruhetagsgesetz) vom 14. März 1971 und der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 8. April 1971 erlässt die Gemeindeversammlung folgende

LADENSCHLUSS-VERORDNUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Unter diese Verordnung fallen alle Verkaufsgeschäfte des Klein- und Grossdetailhandels, entsprechend dem Kantonalen Ruhetagsgesetz und dessen Verordnung.

Die Benützung des öffentlichen Grundes durch fahrende Verkaufswagen, Stände usw. ist bewilligungspflichtig und nur während den ordentlichen Ladenöffnungszeiten gestattet. Die Polizeikommission kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Öffentliche Ruhetage

Die öffentlichen Ruhetage und die hohen Feiertage sind im Kantonalen Ruhetagsgesetz aufgeführt.

Art. 3 Eidgenössisches Arbeitsgesetz

Die Arbeits- und Ruhezeit des Personals richtet sich nach den Bestimmungen des Eidgenössischen Arbeitsamtes oder weitergehenden arbeitsrechtlichen Abmachungen.

ORDENTLICHE LANDENÖFFNUNGSZEITEN

Art. 4 An Werktagen und an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen

An Werktagen dürfen die Verkaufsgeschäfte von 06.00 - 20.00 Uhr geöffnet sein.

Am Vorabend von öffentlichen Ruhetagen sind sie spätestens um 16.00 Uhr zu schliessen. Ausgenommen davon sind die Vorabende des 1. Mai und des 1. August, sofern der Vorabend nicht auf einen Samstag fällt.

Die zur Ladenschlusszeit im Verkaufsgeschäft anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

In öffentlichen Bädern, bei Sportanlässen, Festen, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Verkauf von Esswaren, Getränken und Raucherwaren auf den Plätzen und in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltung stattfindet, auch ausserhalb der ordentlichen Ladenöffnungszeiten gestattet. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 1.12.96 bleiben vorbehalten.

In Ausstellungen sind während deren Oeffnungszeiten zudem Verkaufshandlungen, die sich auf Ausstellungsgegenstände beziehen, gestattet.

Art. 5 An öffentlichen Ruhetagen und an hohen Feiertagen

An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten. Vorbehalten bleiben die im kantonalen Ruhetagsgesetz und der zugehörigen Verordnung vorgesehenen Ausnahmen.

An hohen Feiertagen dürfen Milchgeschäfte und Sennereien bis 09.00 Uhr und von 18.00 - 19.30 Uhr, Bäckereien, Konditoreien und Fotografenateliers von 11.00 - 14.00 Uhr offen halten.

An den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen die in Absatz 2 genannten Verkaufsgeschäfte sowie Kioske (ausgenommen Bahnhofkioske) und Blumenverkaufsgeschäfte während 5 Stunden offen gehalten werden. Die Sicherheitskommission legt die Öffnungszeiten bei Bedarf fest.

An öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen an hohen Feiertagen, ist in öffentlichen Bädern, bei Sportanlässen, Festen, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen der Verkauf von Esswaren, Getränken und Raucherwaren auf den Plätzen und in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltung stattfindet, gestattet. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 1.12.96 bleiben vorbehalten.

In Ausstellungen sind während deren Öffnungszeiten zudem Verkaufshandlungen, die sich auf Ausstellungsgegenstände beziehen, gestattet.

AUSSERORDENTLICHE LADENÖFFNUNGSZEITEN

Art. 6 Ausstellungen aller Art

Gewerbliche Ausstellungen und Verkaufsdemonstrationen ausserhalb der ordentlichen Ladenöffnungszeiten sind bewilligungspflichtig.

Die Verkaufsgeschäfte können an einem von der Sicherheitskommission bestimmten Wochentag den Ladenschluss bis 21.00 Uhr hinausschieben. Fällt der Abendverkauf auf den 2. Januar, den Vorabend eines öffentlichen Ruhetages oder auf einen öffentlichen Ruhetag selbst, kann die verlängerte Öffnungszeit auf einen anderen Wochentag verlegt werden.

Verkaufsgeschäfte, die von der Möglichkeit des Abendverkaufs Gebrauch machen, haben die ordentliche Öffnungszeit im Sinne von § 7 der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Ruhetagsgesetz entsprechend zu reduzieren.

Art. 8 Abendverkauf im Dezember

Verkaufsgeschäfte, die keinen Gebrauch vom Abendverkauf machen, können im Dezember an dem von der Sicherheitskommission bestimmten Wochentag ebenfalls bis 21.00 Uhr geöffnet haben.

Entsprechend ist die ordentliche Öffnungszeit im Sinne von § 7 der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Ruhetagsgesetz zu reduzieren.

Art. 9 Weitere Ausnahmen

Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen gemäss § 10 lit. g des Kantonalen Ruhetagsgesetzes bewilligen.

VOLLZUGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung ist Sache der Sicherheitskommission. Gesuche und Begehren aller Art sind ihr rechtzeitig schriftlich einzureichen.

Art. 11 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Kantonalen Ruhetagsgesetzes bestraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle damit in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die Ladenschlussverordnung vom 15. Mai 1950, aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1995 in Kraft.

Oberrieden, 28. Juni 1995

GEMEINDEVERSAMMLUNG OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Alfred Rohner Max Dünki